AUSTRIA
1/6181D

CIRCULARE

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Das wiederhohlte Verboth, blatternde Kinder auf die Gasse und öffentliche Oerter zu bringen, wird erneuert.

Da man wahrgenommen hat, daß mehrere mit Blattern behaftete Kinder, besonders in der Periode der Abtrocknung, auf den Gässen und öffentlichen Plätzen in der Stadt herumgetragen, oder geführt werden, wodurch die Ansteckung und Verbreitung der Blattern befördert wird, so findet sich die n. ö. Landesregierung veranlaßt, die ohnehin schon lange bestehende, und im Jahre 1800 wiederhohlte Verordnung, daß kein blatterndes Kind auf die Gasse oder an öffentliche Oerter gebracht werden soll, mit dem Beysatze zu erinnern: daß nach der bereits getroffenen Verfügung, die Uebertreter dieser Verordnung ohne weiters werden angehalten, und um so unnachsichtlicher bestraft werden, als bereits seit dem 26. März 1802 die Schutzpocken-Impfung als das sicherste Mittel gegen die Ansteckung mit den gewöhnlichen Blattern der Landesstelle allgemein ist anempfohlen worden, und folglich jedes blatternde Kind einen Beweis von der sträflichen Widersetzlichkeit seiner Aeltern gegen die heilsamen Verfügungen der Staatsverwaltung liefert.

Wien den 24. März 1812.

Franz Graf von Saurau,
Statthalter.

Augustin Reichmann v. Hochkirchen,
Regierungs-Vice-Präsident.

Carl Edler v. Werner.
Regierungsrath und Protomedikus.